Nazwa instytucji



Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Projekt rządowy ustawy o zakładach dentystycznych

Liczba stron oryginału		Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
	9	10	10
Sygnatura/numer zespołu			Data wydania oryginału
TR 072.069			1917

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+











Regierungsvorlage.

72.69./1

Gelek

betreffend

das Bahntechnikergewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahntechnik umfaßt die zur Herstellung von Bahnersatstücken für den Gebranch im menschlichen Munde und gur Ausbesserung folder Erfatitude erforderlichen technisch=mechanischen Arbeiten.

§ 2.

Alls Gewerbe darf die Zahntechnik nur ausgeübt werben

- 1. von Personen, welche bie Berechtigung gum Betriebe des Zahntechnikergewerbes bereits vor Eintritt der Wirksamkeit diefes Gefetes ordnungs= mäßig erlangt haben;
- 2. von jenen in der Zahntechnik praktisch tätigen Bersonen, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes den vollen Befähigungs= nachweis im Sinne der §§ 4, 5 und 6 der Ministerial= verordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, besitzen, wenn dieselben die im folgenden Paragraphen vorgesehene Konzession erwerben.

Die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehenen besonderen Befugnisse zur Vornahme bestimmter, in das Gebiet der Zahnheilfunde fallender Berrichtungen bleiben aufrecht.

Den im § 2, Punkt 2, genannten Personen kann von der politischen Landesbehörde die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Zahntechnik (§ 1) versliehen werden.

Zur Erlangung der Konzeffion wird nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Zahntechnikergewerbe gefordert.

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn an dem von dem Bewerber für sein Unternehmen gewählten Standorte ein Bedürfnis für die Niederlassung eines Zahntechnikers besteht.

\$ 4.

Die Gewerbeinhaber im Sinne des § 2, Punkt 1 und 2, dürfen, falls sie die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung innerhalb der Frist eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes (§ 2, Punkt 1) oder nach Ausstellung des Konzessionsbekretes (§ 2, Punkt 2) nachweisen, auch die folgenden Verrichtungen ausüben, und zwar:

- 1. das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen und das Butzen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln, wenn es die Ausführung des Zahnersatzes erfordert;
- 2. das Nehmen von Abdrücken zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatztücken, Gebissen, Kronen und Brücken:
- 3. das Anpassen von Zahnersatstuden und Gebissen;
- 4. das Einseben künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse;
- 5. das Füllen der Bähne, soweit dies die Ausführung des Zahnersatzes erfordert.

Die Erweiterung diefer Befugnis auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Berrichtungen, wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Burzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Anästhesie ist unzulässig.

Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Verschreibung gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als dies zur hygienisch einwaudsreien Ausführung der unter Punkt 1 bis 5 aufgezählten Arbeiten notwendig ist.

§ 5.

Die näheren Borschriften über die im § 4 bezeichnete Fachprüfung werden vom Handelsministerium im Ginvernehmen mit den beteiligten Ministerien im Berordnungswege erlassen.

Gewerbeinhaber im Sinne des § 2. Bunkt 1. welche die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung nicht nachweisen können, find zur Ausübung der Bahntechnik lediglich in dem in der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Rr. 55, bezeichneten Umfange berechtigt.

§ 6.

Den gewerbemäßigen Zahntechnifern ift unterfagt, beim Betriebe ihres Unternehmens Bezeichnungen gu gebrauchen, die geeignet wären, über das Wefen und den Umfang ihrer Gewerbeberechtigung irrezuführen.

§ 7.

Auf das Gewerbe der Zahntechnik (§§ 2. 3 und 4) finden im übrigen die Borschriften der Gewerbeordnung Anwendung. Es unterliegt außerdem der gewerbepolizeilichen Regelung.

Das Gewerbe der Zahntechnik (§§ 2, 3 und 4) ift in der Regel perfonlich bon dem Gewerbeinhaber auszuüben.

Die Ausübung dieses Gewerbes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ober die Berpachtung ift von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. Falls das Gewerbe die im § 4, Punkt 1 bis 5, aufgezählten Verrichtungen umfaßt, hat der zu genehmigende Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55 Gewerbesordnung) auch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der im § 5 erwähnten Fachprüfung zu erbringen.

§ 8.

Die Ausübung der Zahntechnit durch Arzte unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung und diefes Gefetes.

§ 9.

Der gewerbemäßige Betrieb der Erzeugung der tunftlichen Bahne und der sonftigen Bestandteile von Bahnersatstücken als Handelsartikel ist ein freies Gewerbe.

Die Inhaber eines solchen freien Gewerbes . durfen fich beim Betriebe desfelben nicht der Bezeichnung "Zahntechniker" bedienen.

Gewerbetreibende, welche die Berechtigung gum Betriebe der Zahntechnik besitzen (Zahntechniker), sind auch zur Erzengung der künstlichen Zähne und der sonstigen Bestandteile von Zahnersatstücken handelsartifel berechtigt.

§ 10.

Das Geset tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren alle Vorschriften, welche mit den Bestimmungen dieses Geseyes im Widerspruche stehen, ihre Wirksamkeit.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes sind Wein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde in den Jahren 1905, 1908 und 1909 der Entwurf eines Gesehes, betreffend die Ausübung der Zahnersahfunde und den Betrieb der Zahntechnik, als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht. Die verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfes gelangte jedoch dis zum Absause der XVII., XVIII., beziehungsweise XIX. Session nicht zum Abschlusse.

Gegen diesen Gesetzentwurf erhob sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Abgeordnetenhauses allgemeiner Widerspruch, die Regierung mußte daher von seiner Wiedereinbringung im Reichstate absehen. Da jedoch die Bedreggründe, welche für die Ausarbeitung des Entwurses maßgebend waren und die in den Motivenberichten der damaligen Regierungsvorlagen (2409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Seision 1905, und 6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Seision 1909) eingehend erörtert sind, auch weiterhin fortbestanden, ist die Regierung mit den beteiligten Kreisen neuerlich in Fühlung getreten und hat in langwierigen Verhandlungen mit den berusenen Bertretern des Arziestandes und des Zahntechnikergewerdes seine Grundprinzipien sestanftellen versucht, deren gesetzliche Kormierung zu einer die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Berusse freise bestriedigenden Lösung dieser brennenden Frage sühren könnte. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet die Grundlage des am 30. Oktober 1912 als Regierungsvorlage eingebrachten Gesepentwurses (1647 der Veilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912). Dieser Gesepentwurf ist mit Schluß der Session unerledigt geblieben und wird nunmehr neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Dem Grundprinzipe, das in den Regierungsvorlagen der Jahre 1905, 1908 und 1909 zum Ausdrucke gekommen ist, nämlich die Lösung der Zahntechnikersrage auf dem Wege anzustreben, daß der Betrieb der Zahntechnik als selbständiges Gewerbe aufzuhören hat und alle Besugnisse der Zahntechniker den Zahnärzten, losgelöst von den Vorschriften des Gewerbegesesses, zu überlassen sind, folgt wohl auch der neue Entwurf. Er will dieses Ziel jedoch nicht auf dem sanitätsgesesslichen Wege der Schaffung des Begriffes der "Zahnersaßennde" und der Erklärung der letzteren als integrierenden Bestandteil der Zahnheilkunde, sondern direkt auf gewerberechtlichem Gebiete erreichen, indem das Zahntechnikergewerbe auf den Aussterbeetat gesett wird.

Die gebotene Rücksichtnahme auf erworbene Gewerberechte sowie die Erwägung, daß eine plötliche Einstellung des Betriebes des Zahntechnikergewerbes mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen wäre, lassen die Schaffung von Übergangsbestimmungen als unabweisbar erscheinen. Es muß daher die Zahntechnik als Gewerbe sir eine gewisse Übergangszeit ausrechterhalten werden. Da bei den derzeit bestehenden Vorschriften sür das Zahntechnikergewerbe die Zahntechniker wegen Überschreitung ihrer Besugnisse zahlreichen strafgerichtlichen Versolgungen ausgesetzt sind und erfahrungsgemäß ihrem Berufe nicht nachkommen können, ohne mit dem Strafgesetzt in Konslikt zu geraten, so kann der Fortbestand dieses Gewerbes für die Dauer der Übergangszeit nur in solcher Form gesehlich sestgesetzt werden, daß den Zahntechnikern die Möglichkeit geboten wird, ihr Unternehmen in einem Umfange auszuüben, innerhalb dessen sieren Unterhalt zu sinden in der Lage sind, ohne die Grenzen ihrer Besugnisse zu überschreiten.

Der neue Entwurf sieht denn auch für die Übergangszeit erweiterte Befugnisse der Zahntechniker vor. Das Ausmaß dieser erweiterten Besugnisse paßt sich der heute bereits geltenden, jedoch mit den bestehenden Vormen nicht in Einklang zu bringenden Praxis der Zahntechniker an. Es bleiben jedoch auch für die Übersgangszeit den Zahntechnikern alle jene Verrichtungen verwehrt, deren Vornahme bedingungslos tiesere medizinische Kenntnisse ersordert, wie die Vornahme blutiger operativer Eingrisse, die Entsernung von Zähnen, Zahnresten und Burzeln und die Vornahme der allgemeinen Narkose und der sokalen Anästhesie.

Im allgemeinen öffentlichen Interesse muß jedoch die Erlangung der erweiterten Befugnisse von dem Nachweise von Kenntnissen abhängig gemacht werden, welche über das Maß der zum Antritte des Gewerbes gegenwärtig nachzuweisenden Befähigung hinausgehen. Der Entwurf fordert demgemäß von den Zahnstechnikern, welche das Recht zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes in der Übergangszeit in dem im Gesetzestgelegten erweiterten Berechtigungsumfange anstreben, die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüsung, durch welche die Befähigung zur Bornahme der betreffenden Berrichtungen dargetan werden soll. Unterläßt ein Gewerbeinhaber die Ablegung der Prüfung innerhalb der im Gesetze seitgesetzten Frist, so gestattet ihm das Gesetz den Betrieb des Gewerbes nur in dem gegenwärtigen, in der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Ar. 55, bezeichneten Umfange.

Da es sich kaum rechtfertigen ließe, den Gehilsen der Zahntechniker und Zahnärzte jede Möglichkeit auf Erlangung der Selbständigkeit zu nehmen, kann es nur dillig erscheinen, denjenigen Gehilsen, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes den vollen Befähigungsnachweis im Sinne der §\$ 4, 5 und 6 der zitierten Ministerialvervonung besitzen, den Anspruch auf Erlangung einer Konzession zu wahren. Die vorerwähnten erweiterten Besugnisse werden diesen neuen Konzessionskinhabern nur dann zustehen, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der Fachprüsung, wie sie für die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesches bereits selbständigen Zahntechniker vorgesehen ist, nachweisen. Wird dieser Nachweis innerhald der im Gesche vorgeschriebenen Frist nicht erbracht, so erstreckt sich der Umsang der Berechtigung dieser neuen Konzessionsänhaber lediglich auf die zur Herstellung von Zahnersatztücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatztücke ersorderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

über Aufforderung der beteiligten Ministerien bildete der vorliegende Gesehentwurf den Gegenstand der eingehendsten Beratung im Obersten Sanitäterate und wurde demselben zugestimmt.

Im übrigen geben die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes gu folgenden Bemerkungen Anlag:

3 u § 1.

Im § 1 wird der Umfang der Zahntechnik geietzlich festgelegt und gegenüber dem bisherigen in der Praxis schwankenden Begriffe auf die zur Herstellung von Zahnersapstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Erzapstücke erkorderlichen technisch=mechanischen Arbeiten beschränkt. Diese Festsetung erscheint schon deshalb notwendig, um den Berechtigungsumfang jener qualifizierten Gehilfen zu bestimmen, welche eine neue Konzession erwerben, ohne die Ablegung der Fachprüfung nachsuweisen (§ 3, Absatz 1).

3 u § 2.

Die Bestimmung des § 2, Absatz 1, enthält implizite das Berbot der ferneren Ausübung der Zahnstechnif als Gewerbe. An die Stelle dieses Gewerbes tritt die ausschließliche Berechtigung der Arzte zu allen Verrichtungen der eigentlichen Zahntechnif.

Nur für die absehdare Dauer eines Übergangsstadiums werden im § 2 die notwendigen Ausnahmen hiervon seitgelegt, indem einerseits die bestehenden zahntechnischen Gewerbeberechtigungen ausrecht erhalten werden und andrerseits jenen in der Zahntechnif praktisch tätigen Gehilsen, welche bereits vor Eintritt der Wirfsamkeit dieses Gesches die in den §§ 4, 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892 vorgeschriebene Lehr= und Arbeitszeit zurückgelegt haben, die Möglichseit zur Erlangung einer Konzession gegeben wird. Aus die anderen, im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirfsamkeit dieses Gesehes in zahntechnischer Verwendung stehenden Gehilsen sowie auf die Lehrlinge konnte keine Rücksicht genommen werden, sollte nicht die Dauer des Übergangsstadiums zu sehr erstreckt werden.

Als eine weitere Ausnahme nußte (im § 2, letzter Absat) der Fortbestand der vor Eintritt der Birksamkeit dieses Gesetze einzelnen Zahntechnikern verliehenen besonderen Besugnisse zur Vornahme bestimmter, in das Gediet der Zahnheilkunde fallender Verrichtungen vorgesehen werden. In Berücksichtigung der ungünstigen Erwerdsverhältnisse, unter welchen die Zahntechniker zu leiden hatten, wurden einzelnen Zahntechnikern (zirka 40), die sich besondere zahnärztliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworden hatten, Besugnisse zur Vornahme verschiedener über den Umfang des Gewerdes der Zahntechnik hinausgehender Verrichtungen im menschlichen Munde (zum Beisviel das Ziehen von Zähnen und Burzeln, das Plombieren) verliehen. Diese Besugnisse zu entziehen, liegt kein Anlaß vor, da es sich um wohlerwordene Rechte handelt und andrerseits die Erteilung dieser besonderen Besugnisse in Anerkennung der besonderen Besähigung der betressenn Zahntechniker erfolgt ist und letzter somit zur Vornahme der in Vetracht kommenden Verrichtungen ohne weiteres als qualifiziert angesehen werden müssen. Eine weitere Verleihung solcher besonderer Besugnisse wirdt nach Eintritt der Virksamkeit des Gesetzes nicht mehr erfolgen können.

Bu § 3.

§ 3 enthält die Borichriften fur ben einzigen Fall, in welchem nach diefem Wefege auch mahrend des Übergangsftadiums neue Zahntechnikerkonzessionen verliehen werden konnen. Inhaber einer solchen Konzession tonnen ausschließlich nur jene Gehilfen werben, welche bei Gintritt der Birffamfeit des Gefetes bereits im Besitze des vollen Befähigungsnachweises nach der mehrzitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1892 find und somit icon einen gewissen Unspruch auf Die Ermöglichung ber Gelbständigkeit im Zahntechnitergewerbe erworben haben. Solche Konzessionen sind aber hinsichtlich ihres Berechtigungsumfanges nicht gleich-Buhalten mit ben nach ber Ministerialverordnung vom Jahre 1892 erworbenen Konzessionen, sondern geben bem Inhaber lediglich bas Recht, die Bahntechnif in bem im § 1 des Gefetes normierten Umfange auszunten. Rur dann, wenn ein solcher Konzessionsinhaber innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist die Fachprüfung mit Erfolg ablegt, ift er and befugt, gleich ben Bahntechnifern alten Stils bie Berrichtungen des § 4, Bunkt 1 bis 5, vorzunehmen.

Selbstverftandlich konnen die qualifizierten Gehilfen in Binficht auf die Erlangung der Ronzession nicht beffer gestellt werben als bisher. Die Berleihung der Konzession muß nach wie vor vom Nachweise des Bokalbedarfes abhängig sein und muß nebft den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes fur alle Gewerbe por= gefchriebenen Bedingungen Berläßlichkeit mit Beziehung auf das Zahntechnikergewerbe gefordert werden.

3u § 4.

Durch die Bestimmungen des § 4 wird das Ausmaß der gegenüber der bisherigen Norm erweiterten Befingniffe, welche den gewerblichen Bahntechnifern für die Dauer des durch das vorliegende Gefet gu ichaffenden Übergangsftadinms verlieben werben follen, pragifiert. hierbei wird den Zahntechnifern, um Gefährdungen bes Bublifums möglichft hintanzuhalten, die Bornahme aller blutigen operativen Gingriffe, das Bieben von Bahnen, Bahnreften und Burgeln, die Bornahme der allgemeinen Nartofe und der lokalen Anafthefie ausbrücklich unterfagt und die Anwendung heftig wirkender Mittel, soweit diese an die ärztliche Berschreibung gebunden sind, nur soweit gestattet, als dies zur unerläßlichen Desinfektion notwendig ist. Es handelt sich bei der Zugestehung dieser erweiterten Befugnisse nicht darum, eine Kategorie minderwertiger Canitatspersonen gu ichaffen, sondern nur darum, den Bahntechnikern Berrichtungen gu gestatten, durch die fie in den Stand gesetzt werden, ihr Gewerbe selbständig und unbeanstandet auszuüben. Alle in den Bunkten 1 bis 5 aufgezählten Verrichtungen werden erfahrungsgemäß von vielen Zahntechnifern allerdings widerrechtlich schon heute ausgeübt.

Die Berechtigung gur Ausübung dieser erweiterten Befugniffe fann jedoch nach § 4 sowohl der bisherige Inhaber einer Gewerbeberechtigung für bas Zahntechnikergewerbe als auch ber Inhaber einer neuen Konzession (§ 3) nur dann erlangen, wenn er die erfolgreiche Ablegung einer Fachprufung nachweist. Diefe Borichrift ift in allgemeinen öffentlichen Ruckfichten begrundet. Es ericheint aber auch notwendig, im Gefete eine Frift zu beftimmen, innerhalb welcher Diefe Prufung abzulegen ift, um tunlichft raich und gleichförmig geordnete Berhältniffe hinfichtlich des Berechtigungsumfanges des Zahntechnikergewerbes im Übergangsftadium herbeizuführen. Ohne Festsetzung eines solchen Endtermins wurde zweifellos die bisherige unbefriedigende und normwidrige Pragis fortbestehen und jenen Zahntechnikern, welche durch die Ablegung der Fachprufung, als qualifiziert zur Bornahme der im § 4, sub Bunkt 1 bis 5, aufgezählten Berrichtungen anzuschen sind, eine unberechtigte Konkurrenz seitens der die Ablegung der Fachprüfung unterlaffenden oder hinausschiebenden Zahntechnifer bereitet werden können. Da es Sache ber berufenen Behörden sein wird muffen, an der Sand der ftriften Borschriften Diefes Beieges Ubergriffen der Bahntechnifer ftrengftens entgegenzutreten, muß durch die Festlegung eines Endtermins fur die Ablegung der Fachprufung ben Bahntechnifern Die Möglichkeit benommen werden, unter Borgabe der bevorstehenden Ablegung biefer Prüfung über ihren Berechtigungsumfang hinauszugehen.

3 u § 5.

Die Borfchriften über die Kachprufung werden dem Berordnungswege überlaffen. Durch die Ablegung der Fachprüfung foll die Befähigung des Bahntechnifers zur Bornahme ber im § 4, sub Bunkt 1 bis 5, aufgegählten Berrichtungen bargetan werden. Bierbei handelt es fich um Gingriffe, deren Borausfegungen und Birkungen in ihrer vollen Tragweite nur auf Grund einer gewiffen Borbilbung beurteilt werden konnen. Die Prüfung darf sich daher nicht lediglich auf die Forderung des Nachweises rein manueller Fertigkeiten beschränken, sondern muß sich auch auf ein gewisses Ausmaß theoretischer Renntniffe erstrecken. Dabei ift es felbstverständlich, daß — foll nicht die Absicht des Gesetzes durch die Brüfungsmodalitäten direkt vereitelt werden - alle medizinischen Disziplinen, welche mit der Ausübung der Zahntechnif in keinem näheren Zusammenhange stehen, bei der Prufung ganglich unberücksichtigt bleiben muffen und daß auch theoretische Renntniffe aus

jenen Materien, welche für die Ausübung der Zahntechnik in Betracht kommen, bei der Prüfung in keinem weiteren Umfange gefordert werden dürfen, als dies das öffentliche sanitäre Interesse unter Berücksichtigung des eng begrenzten Gebietes der Tätigkeit der Zahntechniker unbedingt erheischt.

Im Absate 2 des § 5 erfolgt die naturgemäße Abgrenzung des Berechtigungsumfanges der Zahnstechniker alten Stils, welche die Fachprüfung nicht ablegen. Es wird Sache der berufenen Behörden sein, jeder gegenwärtig in der Praxis allgemein üblichen Überschreitung dieser Befugnisse in Hinkunft strengstens entgegenzutreten.

3 u § 6.

Dem aus ärztlichen Kreisen wiederholt laut gewordenen und auch vom Obersten Sanitätsrate unterstützten Bunsche, das Publikum irreführende äußere Bezeichnungen der zahntechnischen Betriebe zu verbieten, wird durch die Vorschrift des § 6 entsprochen. Für diese Vorschrift wird eine allgemeine Fassung gewählt, weil hierdurch alle in Hinkuft möglichen unpassenden Bezeichnungen getrossen werden können, während durch das strifte Verbot einzelner irreführender Vezeichnungen wie "Dentist", "Amerikanischer Zahnarzt", "Ordiniert von . . bis . . " usw. die Möglichkeit der argumentatio a contrario offen bleiben könnte.

Als zulässige Bezeichnung der Gewerbebetriebe im Übergangsstadium wird einzig und allein der Titel "Jahntechniker" anzusehen sein, es wird aber auch dem Zahntechniker, welcher die mehrerwähnte Fachprüfung abgelegt hat, nicht verwehrt werden können, als äußere Bezeichnung "Staatlich geprüfter" oder "Behördlich geprüfter Zahntechniker" zu wählen; hierdurch wird dem ärztlichen Stande keinerlei Nachteil zugefügt, der Schaden wird nur jene Zahntechniker treffen, die diese Prüfung nicht ablegen und daher gegen diese übervorsteilung seitens eines höher qualifizierten Konkurrenten keine Einwendung erheben können.

Nach Ablauf des Übergangsstadiums wird die äußere Bezeichnung eines Gewerbebetriebes als "Zahntechniker" ganz verschwinden.

Bu § 7.

Die Zahntechnif als Gewerbe muß auch im Übergangsstadium den Vorschriften der Gewerbeordnung in all ihren Belangen unterliegen. Um wirksame Vorschriften über die gewerbebehördliche Kontrolle des Zahnstechnikergewerbes im allgemeinen oder erforderlichenfalls auch in besonderen einzelnen Fällen erlassen zu können, nuß weiters dieses Gewerbe (nach Analogie des § 54 Gewerbeordnung) der gewerbepolizeilichen Regelung ausdrücklich im Gesetz unterworfen werden (Absat 1).

Die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnif und der erweiterten Besugnisse des § 4, Punkt 1 bis 5, beruht auf der personlichen Qualifikation des Zahntechnikers und-soll deshalb durch ihn selbst, nicht aber auf seine Rechnung durch dritte Personen ausgeübt werden (Absap 2).

Es können sich jedoch Fälle unverschuldeter Verhinderung eines Zahntechnikers ergeben, welche ein starres Festhalten an diesem Grundsaße als zu hart erscheinen lassen würden. Deshald sieht das Gesetz die Möglichkeit der Stellvertretung (Geschäftsführung) oder Verpachtung vor, gestattet diese jedoch nur aus wichtigen Gründen. Obwohl die Gewerbeordnung die allgemeine Vorschrift enthält, das ein Stellvertreter (Geschäftssishere) oder Pächter immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betried des betressenden Gewerbes ersorderlichen Eigenschaften besigen muß, erscheint es, um der Möglichkeit von Mißbräuchen a priori zu begegnen, zweckmäßig, im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß der zu genehmigende Stellvertreter (Geschäftssührer) oder Pächter eines Zahntechnikergewerbes, das auch die im § 4, Punkt 1 bis 5, ausgezählten Besugnisse umfaßt, auch den Nachweis der ersolgreichen Ablegung der im § 5 erwähnten Fachprüfung zu erbringen hat (Absat 3).

311.\$ S.

Hier wird die Ausübung der Zahntechnik durch Arzte von den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen. Hierdurch wird dem langjährigen Wunsche des Arztestandes, der auch wiederholt im Obersten Sanitätsrate zum Ausdrucke gekommen ist, in weitestgehender Weise entsprochen und den Arzten das gesamte Gebiet der Zahntechnik, sosgelöst von allen gewerberechtlichen Fesseln, überantwortet.

3 u § 9.

Die Herstellung der künftlichen Zähne und der sonstigen Bestandteile von Zahnersapstücken (wie Schrauben, Stifte u. dgl.) als Kommerzartikel, welche Herstellung in der Regel fabriksmäßig erfolgt, muß nach wie vor den Gegenstand eines selbständigen Gewerbes bilden. Der Geseigentwurf bezeichnet dieses

Gewerbe als ein freies; es liegt kein Grund vor, diefes im Inlande felten vorkommende Gewerbe, bas, wie bereits erwähnt, meift fabritsmäßig betrieben wird, berzeit als ein konzeffioniertes ober, falls nicht fabrits= mäßig betrieben, als handwertsmäßiges zu bezeichnen.

Um das Entstehen einer neuen Form des Zahntechnikergewerbes aus diesem Produktionsgewerbe für immer auszuschließen, soll das Geset (§ 9, Absat 2) die Führung des Titels "Zahntechniker" den Inhabern

einer folchen Gewerbeberechtigung verbieten.

Die Berechtigung zur Herstellung fünstlicher Zähne uiw. steht dem gewerblichen Zahntechniker ichon gegenwärtig zu und stellt sich zum Teil als eine Konfequenz bes im § 37 ber Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundfates dar, demzufolge jedem Gewerbetreibenden das Recht zufommt, alle zur vollkommenen Berftellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen.

Dieses Recht kann daher auch den gewerblichen Zahntechnikern während des Übergangsstadiums nicht genommen werden, es räumt ihnen vielmehr Absat 3 des § 9 dieses Recht ausdrücklich ein.

Den Rahnärzten jedoch wird auf Grund ihrer Berufstätigkeit dieses Recht nicht zustehen.

3u § 10.

Mis Zeitpunkt bes Gintrittes ber Birkfamkeit bes Gesetzes umf ber Tag seiner Rundmachung festgesetzt werden, da andernfalls die Möglichkeit geboten ware, in der Zeit zwischen der Rundmachung und dem Infrafttreten des Gesetzes um die Berleihung neuer Konzessionen nach ben bisher geltenden Borschriften

Sinsichtlich des Außerkrafttretens der leteren mußte die für die Handhabung eines Gesetzes weit vorteilhaftere Abrogationsklaufel vermieden und sich mit der Derogationsklaufel begnügt werden, da einzelne, derzeit für das Gewerbe der Zahntechnik bestehende Borschriften auch während des Übergangsstadiums zur Sandhabung kommen muffen. Insbesondere ift dies bei der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 der Fall, wie die Ausführungen zu den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzentwurfes zeigen.